

Aktenzeichen: 6 ABR 46/79

LAG Hamm Beschluß des BAG vom 5. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 6, § 40

Leitsätze:

K e i n e



6 ABR 46/79

3 Ta BV 113/78 Hamm

Verkündet am
5. November 1981

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

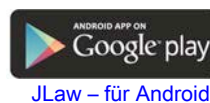
In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 5. November 1981 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kukies und Rose beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 13. Februar 1979 - 3 Ta BV 113/78 - aufgehoben.

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Bielefeld vom 5. Oktober 1978 - 3 BV 45/78 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin ist ein Unternehmen der Textilindustrie mit etwa 1.400 Arbeitnehmern. Der in ihrem Betrieb gebildete Betriebsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen elf mindestens seit 1972 Mitglieder des Betriebsrats sind. Die Betriebsratsmitglieder B , Bu , W und D sind 1978 erstmals in den Betriebsrat gewählt worden. Sie nahmen am 20. und am 21. Juni 1978 aufgrund eines Beschlusses des Betriebsrats an einer von der Antragstellerin veranstalteten Schulungsmaßnahme für neu gewählte Betriebsratsmitglieder teil.

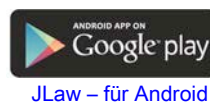
Der Lehrgang hatte folgenden Themenplan:

Die Geschäftsführung des Betriebsrats
Die allgemeinen Aufgaben des Betriebsrats
Grundsätze für die Zusammenarbeit
Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Durch die Teilnahme an der Schulungsmaßnahme sind den Betriebsratsmitgliedern Verpflegungs- und Fahrtkosten von insgesamt 203,80 DM entstanden, die sie erfolglos gegenüber der Antragsgegnerin geltend gemacht haben. Sie haben daraufhin ihre Ansprüche gegen die Antragsgegnerin an die Antragstellerin abgetreten.

Die Antragstellerin hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an sie 203,80 DM nebst 4 % Zinsen seit 17. Juli 1980 zu zahlen. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat den Beschluß des Arbeitsgerichts abgeändert, den Antrag abgewiesen und die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Mit der Divergenzrechtsbeschwerde begehrt die Antragstellerin die Wiederherstellung des Beschlusses des Arbeitsgerichts; die Antragsgegnerin bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 92 Abs. 1 Satz 2 ArbGG a.F. zulässig, da der angefochtene Beschluß des Landesarbeitsgerichts von dem Beschluß des Senats vom 21. November 1978 (6 ABR 10/77, AP Nr. 35 zu § 37 BetrVG 1972) abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Senat hat in seinem Beschluß vom 21. November 1978, aaO, im Anschluß an die Rechtsprechung des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts (vgl. z.B. BAG vom 8. Februar 1977 - 1 ABR 124/74 -, AP Nr. 26 zu § 37 BetrVG 1972; vom 14. Juni 1977 - 1 ABR 92/74 -, AP Nr. 30 zu § 37 BetrVG 1972) die Rechtsauffassung vertreten, daß für die Vermittlung von Grundkenntnissen über das Betriebsverfassungsgesetz an erstmals gewählte Betriebsratsmitglieder auch über die Übergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes hinaus die Erforderlichkeit im Regelfall bejaht werden kann, ohne daß dies von den Betriebsratsmitgliedern näher dargelegt werden muß, und hat dementsprechend den Anspruch auf Kostenersatz bejaht. Mit diesem Rechtssatz steht der Beschluß des Landesarbeitsgerichts nicht in Einklang. Das Landesarbeitsgericht hat dagegen den



- 4 -

Rechtssatz aufgestellt, daß die Erforderlichkeit der Teilnahme an solchen Schulungsveranstaltungen von den Kenntnissen abhängig sei, die insgesamt im Betriebsrat vorhanden seien und hat auf dieser Grundlage das Vorliegen eines (an die Antragstellerin abgetretenen) Anspruchs verneint.

III. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Der Antragstellerin stehen die an sie abgetretenen Ansprüche zu.

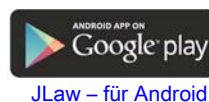
1. Der erkennende Senat hat bereits mit Beschluß vom 21. November 1978 (6 ABR 10/77, AP Nr. 35 zu § 37 BetrVG 1972 mit weiteren Nachweisen) dargelegt, daß nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die Vermittlung von allgemeinen Grundkenntnissen des Betriebsverfassungsrechts zu dem nach § 37 Abs. 6 BetrVG zulässigen Schulungsinhalt gehört. Das Bundesarbeitsgericht hat ebenso in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, die erstmalige Vermittlung von Grundkenntnissen des Betriebsverfassungsrechts sei jedenfalls für eine gewisse Übergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes immer erforderlich i.S. von § 37 Abs. 6 BetrVG und insoweit ohne weiteres der konkrete betriebsbezogene Anlaß stets anzuerkennen (vgl. dazu die Nachweise im Beschluß des erkennenden Senats, aaO). Dem hat der erkennende Senat hinzugefügt, daß für den Schulungsbesuch von erstmals gewählten Betriebsratsmitgliedern auch über die Übergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes hinaus die Erforderlichkeit der Vermittlung von "Grundkenntnissen" über das neue Betriebsverfassungsrecht im Regelfall bejaht werden kann, ohne daß dies von den Betriebsratsmitgliedern näher dargelegt werden muß.

2. Wenn demgegenüber nunmehr das Landesarbeitsgericht der Auffassung ist, die Teilnahme eines neu gewählten Betriebsratsmitglieds an einer solchen Schulungsveranstaltung sei dennoch nur erforderlich i.S. von § 37 Abs. 6 BetrVG, wenn im Einzelfall Kenntnisse vermittelt worden sind, ohne die der Betriebsrat seine Aufgabe nicht ordnungsgemäß hätte wahrnehmen können, so ist das nicht geeignet, eine andere Beurteilung zu rechtfertigen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Landesarbeitsgericht führt aus, daß zwar Kenntnisse des Betriebsverfassungsrechts erforderlich sein können, da das Betriebsverfassungsgesetz die Arbeitsgrundlage des Betriebsrats schlechthin darstelle, daß aber gleichwohl ein Arbeitgeber nur Kosten solcher Schulungsveranstaltungen zu übernehmen habe, in denen Kenntnisse vermittelt werden, die für den Betriebsrat insgesamt als Organ erforderlich sind, um seinen gesetzlichen Aufgaben nachkommen zu können. Dies sei für die von vier Betriebsratsmitgliedern besuchte Veranstaltung zu verneinen: Einmal, weil im Betriebsrat bereits genügend Mitglieder vorhanden seien, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, zum anderen seien nähere Kenntnisse über die in der Schulungsveranstaltung behandelten Themen nicht erforderlich gewesen, damit der Betriebsrat seinen Aufgaben ordnungsgemäß nachkommen könne.

Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann schon im Ansatz nicht zugestimmt werden. Das Landesarbeitsgericht übersieht zunächst, daß es für die Erforderlichkeit der Schulung nicht darauf ankommt, daß die Kenntnisse für das Organ insgesamt notwendig sind. Das Bundesarbeitsgericht hat vielmehr darauf abgestellt, ob grundsätzlich die Vermittlung der Kenntnisse für das betreffende Mitglied des Betriebsrats, also für seine Tätigkeit im Organ erforderlich ist (BAG vom 25. April 1978 - 6 ABR 22/75 - = AP Nr. 33 zu § 37 BetrVG 1972; BAG 25, 407 = AP Nr. 9 zu § 89 ArbGG 1953). Daß es sich bei dem Anspruch nach § 37 Abs. 6 BetrVG um einen kollektivrechtlichen Anspruch des Betriebsrats als Organ der Betriebsverfassung handelt und der Teilnahmeanspruch des einzelnen Betriebsratsmitglieds nur von diesem Anspruch abgeleitet ist (BAG Beschluß vom 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 -, BAG 25, 357 = AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972) steht dem nicht entgegen. Das Landesarbeitsgericht verkennt, daß auch bei Zugrundelegung seines Ausgangspunktes verantwortliche Betriebsratsarbeit nur dann möglich ist, wenn jedes Betriebsratsmitglied über Mindestkenntnisse für die mit seinem Amt verbundenen Aufgaben verfügt. Diese Kenntnisse sind

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

hinsichtlich des Betriebsverfassungsgesetzes in erster Linie durch Schulung zu erlangen. Daß ein Selbststudium dem betreffenden Betriebsratsmitglied nicht zugemutet werden kann, meint auch das Landesarbeitsgericht. Wenn es trotzdem annimmt, einer Schulung durch eine Bildungsmaßnahme i.S. von § 37 Abs. 6 BetrVG bedürfe es nicht, wenn genügend andere Betriebsratsmitglieder mit ausreichenden Kenntnissen vorhanden sind, übergeht es die Frage, wie diese Mitglieder und mit welchem Erfolg zu veranlassen sind, die jeweils von ihnen erworbenen Kenntnisse an das neu gewählte Betriebsratsmitglied weiterzugeben. Insoweit hat der Senat seinen Ausführungen im Beschluß vom 28. November 1978, aaO [zu III 3 der Gründe], nichts hinzuzufügen.

3. Auch den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Erforderlichkeit der Schulung im Hinblick auf die Themengestaltung der konkreten Schulungsmaßnahme kann nicht gefolgt werden. Das Tagungsprogramm hat insgesamt Themen zum Gegenstand, die sich mit den Grundlagen der täglichen Praxis der Betriebsratsarbeit beschäftigen. Diese Gegenstände der Schulung beziehen sich auf die für Betriebsratsmitglieder notwendigen und nicht allgemein voraussetzbaren Aufgaben der Geschäftsführung, der Zusammenarbeit, sowie das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats. Alle diese Themen sind für die Wahrnehmung der Aufgaben jedes Betriebsratsmitglieds von grundlegender Bedeutung, die Vermittlung solcher Kenntnisse durch eine Schulung daher erforderlich i.S. von § 37 Abs. 6 BetrVG.

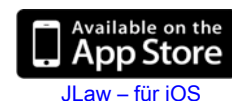
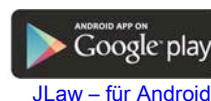
Wenn das Landesarbeitsgericht demgegenüber ausführt, der Kenntnisvermittlung etwa bezüglich der Mitwirkung des Betriebsrats bei Kündigungen bedürfe es nicht, da es für die Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsrats genüge, wenn nur einzelne Betriebsratsmitglieder überhaupt wissen, daß bestimmte Voraussetzungen für dieses Mitwirkungsrecht bestehen, so übersieht es, daß jedes Betriebsratsmitglied seine betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen hat und deshalb jedenfalls für Kenntnisse über die Grundlagen seiner Tätigkeit nicht auf möglicherweise vorhandenes Wissen anderer Betriebsratsmitglieder verwiesen werden kann. Selbst

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

wenn aber dem Landesarbeitsgericht insoweit zu folgen wäre, beruht seine Annahme, es könne im vorliegenden Fall ohne Bedenken davon ausgegangen werden, daß wenigstens der Betriebsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter ausreichende Kenntnisse über die Geschäftsführung des Betriebsrats hatten, sowie daß der Betriebsrat über seine allgemeinen Aufgaben ausreichend unterrichtet war und die Grundsätze für die Zusammenarbeit mit der Antragsgegnerin kannte, nicht auf tatsächlichen Feststellungen, sondern auf Vermutungen. Auch das ist rechtsfehlerhaft. Des Vortrags "konkreter Kenntnislücken" des Betriebsrats bedarf es nicht.

Schließlich kann entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts auch aus der Kürze der Schulung nichts gegen deren Erforderlichkeit hergeleitet werden, auch nicht daraus, daß während der Schulungsveranstaltung wegen deren geringer Dauer keine Zeit und Anlaß bestanden habe, auf konkrete Fragen der Mitbestimmung im Betrieb der Antragsgegnerin einzugehen. Abgesehen davon, daß auch für diese Ausführungen das Landesarbeitsgericht keine Tatsachen festgestellt hat, bedarf es zwar für das Vorliegen der Erforderlichkeit der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung regelmäßig eines konkreten betriebsbezogenen Anlasses. Das bedeutet jedoch nicht, daß damit auch Voraussetzung wäre, daß Inhalt einer Schulung nur die jeweils konkreten Probleme in einem Betrieb sein könnten.

4. Die Auseinandersetzung der Beteiligten erstreckt sich auch in der Rechtsbeschwerdeinstanz nur auf das Problem der Erforderlichkeit der Teilnahme an der Schulungsveranstaltung. Bedenken wegen der Dauer der Veranstaltung, der Art und der Höhe der Kosten sind von der Antragsgegnerin von Anfang an nicht geltend gemacht worden und auch sonst nicht ersichtlich.

Selbst wenn für weitere Teilgebiete des Betriebsverfassungsrechts eine weitere Schulung in Betracht käme, wäre die Dauer der hier streitigen Schulung mit zwei Tagen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit keinesfalls übersetzt (vgl. BAG Beschluß vom 21. November 1978, aaO und BAG AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972).

Dr. Auffarth

Richter am BAG Roeper ist
wegen Urlaubs verhindert zu
unterschreiben

Dr. Leinemann

Dr. Auffarth

Dr. Kukies

Rose



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

